



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

12 DM halbjährlich - Einzelstück 1,50 DM

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-18271, Fax 02541-18170
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 06/2001

Datum: 02.05.2001

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
27	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 24.04.2001 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06.04.2001	27
28	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche - Zulassung von Ausnahmen vom Tiertransportverbot - vom 30.04.2001	27
29	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	28

27/01 Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 24.04.01 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 06.04.2001

Nachdem die MKS-VO-NRW vom 27. März 2001 (GV.NRW. S. 82b), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2001 (GV.NRW.S. 184), aufgehoben wurde, hebe ich hiermit meine Allgemeinverfügung über eine Erteilung einer Genehmigung zum Transport von Equiden vom 06.04.2001 auf.

Coesfeld, 24.04.2001
Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

28/01 Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche - Zulassung von Ausnahmen vom Transportverbot - vom 30.04.2001

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) § 2 der 3. Verordnung zum Schutz vor einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche vom 19.04.2001 (Bundesanzeiger vom 21.04.2001, Seite 7477) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung

werden hiermit Ausnahmen vom Transportverbot des § 2 Abs. 1 der MKS-Schutzverordnung für das Verbringen von Klautentieren

- a) unmittelbar oder über eine für die jeweilige Tierart zugelassenen Sammelstelle
 - zur Schlachtung in einen Schlachtbetrieb im Kreis Coesfeld oder in den Kreisen Borken, Gütersloh, Soest, Emsland, Osnabrück, Steinfurt, Stadt Köln, Paderborn, Grafschaft Bentheim (NOH), Unna, Olpe, Warendorf, Wesel, Gelsenkirchen, Minden-Lübbecke, Recklinghausen, Siegen, Erftkreis, Höxter, Kleve, Bernkastel-Wittlich (Schlachthof Simon), Cloppenburg, Duisburg, Bochum,
 - in einen anderen Bestand im Kreis Coesfeld oder in den Kreisen Borken, Gütersloh, Osnabrück, Steinfurt, Grafschaft Bentheim (NOH), Unna, Warendorf, Kleve, Gelsenkirchen, Minden-Lübbecke, Recklinghausen, Wesel, Stadt Münster, Höxter, Cloppenburg
- b) zum Weideauftrieb innerhalb des Kreises Coesfeld

zugelassen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil das Interesse vieler an einer Vereinfachung des Verfahrens bei Tiertransporten höher zu bewerten ist als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

- 1) Die Tiere dürfen auf keinen Fall über einen Aufenthaltsort nach § 24 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung verbracht werden und während des Transportes (ausgenommen der Transport zur Sammelstelle) nicht in Kontakt mit Tieren aus anderen Beständen kommen.

- 2) Die Tiere müssen mindestens 20 Tage vor dem Transport oder, sofern die Tiere jünger als 20 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand gehalten worden sein und während dieser Zeit - im Falle von Schweinen während der letzten 10 Tage vor dem Transport - darf kein empfängliches Tier in den Bestand eingestellt worden sein; dies gilt nicht für das unmittelbare Verbringen in einen Schlachtbetrieb.
- 3) Soweit es sich um Mast- und Zuchttiere handelt, hat höchstens **7 Tage** vor dem Transport eine klinische Untersuchung der Tiere durch einen Tierarzt zu erfolgen, die dieser schriftlich zu bestätigen hat. Die Bestätigung hat der Tierhalter aufzubewahren und der Abteilung Veterinärdienst des Kreises Coesfeld auf Verlangen vorzulegen.
- 4) Das Transportfahrzeug muss vor und nach dem Transport gereinigt und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- 5) Die Transporte sind mindestens 2 Werkstage vor dem Transport durch den Verantwortlichen des abgebenden Betriebes bei der Abteilung Veterinärdienst des Kreises Coesfeld, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld, anzuzeigen. Hierbei sind Name und Anschrift des Herkunfts- sowie Empfangsbetriebes und ggf. Transporteurs, das Kfz.-Kennzeichen des Transportfahrzeuges, Tierart und Anzahl der Schlacht-, Mast-, Nutz- oder Zuchttiere und das Transportdatum anzugeben.
- 6) Die Transportanzeige ist zusätzlich mindestens 2 Werkstage vor dem Transport der für den Empfangsbetrieb zuständigen Behörde zuzusenden.
- 7) Die Transportanzeige ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8) Der Empfang der Tiere ist von der verantwortlichen Person im Empfangsbetrieb im Transportkontrollbuch nach § 20 der Viehverkehrsverordnung durch Unterschrift unter Angabe des Namens, Datums und der Uhrzeit bestätigen zu lassen.

Hinweis:

Erfolgt ein Transport von Tieren, obwohl eine der vorgenannten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der MKS-Schutzverordnung vor, der nach § 3 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung Veterinärdienst, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, ganz oder teilweise wiederhergestellt bzw. angeordnet werden.

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

29/01 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 382026524 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11. Juli 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 11. April 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305049397 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12. Juni 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 12. März 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 300046075 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08. Mai 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 12. März 2001
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr.
305012676 geführten Spareinlage beantragt das Aufge-
bot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.
Juli 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkas-
sen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin
keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde
für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 3. April 2001
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-
Zertifikat Nr. 318154093 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 20. April 2001
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-
Zertifikat Nr. 380132373 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 26. April 2001
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-
buch Nr. 320020381 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 24. April 2001
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der
Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme